

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an Förderschulen des Kreises Borken (Fassung vom 15.01.2018)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 883), sowie des § 9 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102/SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1052) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I vom 23.12.2010 hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am XX.XX.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) an Förderschulen des Kreises Borken werden durch den Kreis Borken öffentlich-rechtliche Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Offene Ganztagschule

- (1) Der Kreis Borken bietet im Rahmen der OGS zusätzlich zum planmäßigen Unterricht grundsätzlich an allen Unterrichtsstellen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerschulische Angebote) an.
- (2) Die Angebote werden eingerichtet an ausgewählten Förderschulen des Kreises, sofern genügend Anmeldungen für die Teilnahme an der OGS vorliegen.
- (3) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist freiwillig.
- (4) Die außerunterrichtlichen Angebote der OGS gelten als schulische Veranstaltungen.
- (5) Die grundsätzlichen Rahmenbedingungen zu Art und Umfang der Teilnahme an der OGS werden durch die Schulleitungen im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (6) Die Durchführung der Betreuung kann auf Dritte übertragen werden.

§ 3 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Besuch der OGS besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der OGS im Einvernehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger.
- (3) Die Anmeldung zur OGS hat bis zu den von den Schulen festgesetzten Anmeldeterminen schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des 30.04. eines jeden Jahres die Kündigung des Betreuungsvertrags mit dem Träger der OGS erfolgt.
- (5) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Zuzug während des Schuljahres) möglich, soweit noch freie Plätze in der OGS zur Verfügung stehen.

§ 4 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen ist mit einer Frist von vier Wochen zum 1. eines Monats möglich bei
 - a) Änderungen hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - b) Wechsel der Schule,
 - c) längerfristige Erkrankungen des Kindes.
- (2) Ein Kind kann vom Schulträger nach Absprache mit der Schulleitung von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - b) das Kind unregelmäßig am Betreuungsangebot teilnimmt,
 - c) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
 - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind oder
 - e) die Eltern oder rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen.

§ 5 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern, mit denen das Kind zusammen lebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Erziehungsberechtigte, Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, die aufgrund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnehmen und für das Kind die Aufnahme in die OGS beantragt und einen Betreuungsvertrag abgeschlossen haben, treten an die Stelle der Eltern.
- (4) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 bis 3. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Beitragszeitraum

- (1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der OGS und auch während den Zeiten der Schulferien. Sie wird durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.
- (2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf jeden Kalendermonat, in dem der Betreuungsvertrag mit dem Träger der OGS zumindest zeitweise besteht. Sie beginnt mit dem Ersten desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages beginnt und endet mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Gültigkeit des Betreuungsvertrages endet.
- (3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die vom Kreis Borken nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Im Fall des § 5 Abs. 2 (Pflegeeltern) und § 5 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden gesondert berechnet.

§ 8 Einkommensermittlung und Beitragsfestsetzung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bzw. dem Einkommensteuergesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie das Elterngeld nach dem Gesetz zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) bis zu einem Betrag von 300,00 € mtl. (Bezugszeitraum 12/14 Monate) bzw. bis zu 150,00 € in den Fällen des § 6 S. 2 BEEG (Bezugszeitraum 24/28 Monate) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Die nach § 2 Abs. 5 a Einkommensteuergesetz steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten sind von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Maßgebend ist zunächst das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Bei unterschiedlich hohen Monateinkommen ist ein durchschnittliches Monateinkommen zu Grunde zu legen. Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.
- (3) Für die Festsetzungsfrist gilt § 12 Abs. 1 Nr. 4 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) i.V.m. § 169 Abs. 2 Satz 1 und § 170 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung (AO).

§ 10 Beitragsermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine OGS, wird für das zweite und jedes weitere Kinde eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des maßgeblichen Elternbeitrages gewährt.

§ 11 Fälligkeit

Der Beitrag wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig. Wird der Beitrag für die Vergangenheit neu festgesetzt und kommt es aus diesem Grunde zu einer Nachzahlung, ist der Nachzahlungsbetrag zum 05. des Folgemonats nach der Bescheiderteilung fällig.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der OGS dem Kreis Borken unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeit, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Beitragspflichtigen gem. § 5 mit.
- (2) Die Beitragspflichtigen haben dem Kreis Borken bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen alle Tatsachen, die für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, dem Kreis Borken Veränderungen der für die Bemessung des Elternbeitrags maßgeblichen Tatsachen unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Nachweise vorzulegen.
- (4) Ohne ausreichende Angaben zu den für die Bemessung des Elternbeitrags notwendigen Tatsachen oder ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist der höchste Elternbeitrag entsprechend des jeweiligen vertraglich vereinbarten Betreuungszeit und des Alters des Kindes im festzusetzenden Beitragszeitraum zu leisten.
- (5) Das Recht des Kreises Borken, eigene Ermittlungen anzustellen, bleibt unberührt.

§ 13 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung mit Anlage tritt am Tag am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule an Förderschulen des Kreises Borken

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge

Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule an Förderschulen des Kreises Borken werden nach folgender Staffel erhoben

Einkommensstufe	Einkommensgruppen	Elternbeitrag
1	bis zu 18.000,00 €	0,00 €
2	über 18.000,00 € bis zu 25.000,00 €	22,00 €
3	über 25.000,00 € bis zu 37.000,00 €	38,00 €
4	über 37.000,00 € bis zu 49.000,00 €	63,00 €
5	über 49.000,00 € bis zu 61.000,00 €	99,00 €
6	über 61.000,00 € bis zu 73.000,00 €	130,00 €
7	über 73.000,00 €	171,00 €